

Schachbezirk Unterland – Bezirksschiedsgericht

Schiedsspruch

In der Schiedssache

des Schachclub Tamm, vertreten durch den 1. Vorsitzenden

- Antragsteller -

gegen

den Schachkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Kreisvorsitzenden und Spielleiter

- Antragsgegner -

wegen Abstiegsregelung

hat das Schiedsgericht in der Besetzung Bernhard Lach als Vorsitzender, Joachim Schmidt und Gerald Winkler als Beisitzer

am 1.6.1999 für Recht erkannt:

1. Am Ende der Spielzeit 1998/99 steigen aus der A-Klasse im Schachkreis Ludwigsburg die letzten 2 Mannschaften ab. Die entgegenstehende Entscheidung des Kreisspielleiters, wonach die letzten 4 Mannschaften absteigen, wird aufgehoben.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Eingezahlte Protestgebühren werden dem Antragsteller zurückerstattet. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Die 3. Mannschaft des Antragstellers spielte in der Spielsaison 1998/99 in der A-Klasse des Schachkreises Ludwigsburg, die mit insgesamt 10 Mannschaften spielte. Am Ende der Spielsaison belegte die 3. Mannschaft des Antragstellers den 7. Platz. Am Bezirkstag am 24.4.1999 teilte der Kreisspielleiter den vertretenen Vereinen u.a. mit, daß aus der A-Klasse die letzten 4 Mannschaften und damit auch die 3. Mannschaft des Antragstellers abgestiegen seien.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 9.5.1999 (Poststempel 10.5.1999) Einspruch beim Schiedsgericht eingelegt. Der Antragsteller ist der Auffassung, daß lediglich die letzten 2 Mannschaften aus der A-Klasse absteigen müssen. Er beruft sich hierzu auf die Be-

zirksspielordnung sowie auf das Startschreiben des Kreisspielleiters zur Saison 1998/99. In dem Startschreiben sind für die Kreisklasse, die A-, B-, und C-Klasse jeweils 2 Aufsteiger und 2 Absteiger festgelegt. Ergänzend ist dort ausgeführt, daß dann, wenn in den Klassen mehr als 10 Mannschaften spielen nach der Spielzeit 1999 soviel Mannschaften absteigen, bis die Grundzahl 10 wieder erreicht wird.

Der Antragsteller beantragt,

die Abstiegsentscheidung des Kreisspielleiter dahingehend abzuändern, daß nur die zwei letzten Mannschaften aus der A-Klasse absteigen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er begründet die von ihm getroffene Abstiegsregelung damit, daß in der Bezirksliga in dieser Spielzeit 3 Mannschaften absteigen müssen, die nicht allein von der Kreisklasse aufgefangen werden können. Da aber die Grundzahl von 10 Mannschaften erreicht werden muß, sei es notwendig, die Zahl der Absteiger entsprechend anzuheben. In keiner Klasse im Schachverband Württemberg werde mit mehr als 10 Mannschaften gespielt.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Vorbringen der Parteien wird auf deren übersandte Schriftsätze verwiesen. Das Gericht hat von einer mündlichen Verhandlung abgesehen, da eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig war.

Entscheidungsgründe:

Die Antrag an das Schiedsgerichts ist zulässig.

Nach § 4 Abs. 1 Schiedsordnung (SchO) ist das Bezirksschiedsgericht für alle Proteste, Streitigkeiten oder Verfehlungen, die im Zusammenhang mit den von den Bezirken, Kreisen oder Vereinen geleiteten Mannschaftskämpfen stehen, zuständig. Somit auch für die strittige Abstiegsregelung.

Die Anrufung des Schiedsgerichts ist auch rechtzeitig erfolgt. Eine Fristbestimmung für die Anrufung des Schiedsgerichts sieht die Schiedsordnung ausdrücklich nur für den Protest gegen die Einspruchsentscheidung des Spielleiters vor (§ 17 Abs. 4 SchO). Eine solche Einspruchsentscheidung des Kreisspielleiters steht hier aber nicht im Streit, da Einspruchsentscheidungen solche sind, bei denen der Spielleiter über eine Entscheidung des Turnierleiters entscheidet.

Die in § 17 Abs. 4 SchO vorgesehene Frist von 10 Tagen hat das Schiedsgericht in einer früheren Entscheidung allerdings analog auch dann verlangt, wenn sonstigen Entscheidungen des Spielleiters beim Schiedsgericht angegriffen werden. Grund hierfür ist, daß während der laufenden Saison baldmöglichst Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei strittigen Mannschaftskämpfen nicht zuletzt auch für andere Mannschaften geschaffen werden muß. Da die Intention, mit der eine Mannschaft in einen Mannschaftskampf geht, häufig von der Tabellensituation abhängt („uns reicht ein Unentschieden“), kann hier eine späte Anrufung des Schiedsgerichts zu Wettbewerbsverzerrungen führen, was nicht hingenommen werden können.

Eine analoge Anwendung dieser Frist von 10 Tagen ist allerdings nach Abschluß der Mannschaftswettbewerbe nicht mehr erforderlich, wenn, wie hier, lediglich die Frage der Abstiegsregelung strittig ist, und nicht der Ausgang einzelner Mannschaftskämpfe. Eine Wettbewerbs-

verzerrung, mit der die analoge Anwendung der Frist von 10 Tagen bei anderen Streitigkeiten wegen Entscheidungen des Spielleiters begründet wurde, ist hier nicht zu besorgen.

Vor diesem Hintergrund vertritt das Schiedsgericht die Auffassung, daß beim Streit um die Abstiegsregelung das Bezirksschiedsgericht jedenfalls noch solange angerufen werden kann, solange die Vereine nicht zur Meldung der Mannschaften für die neue Saison aufgefordert wurden. Der vorliegende Antrag ist danach noch fristgerecht beim Schiedsgericht erhoben worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Entscheidung des Kreisspielleiters, wonach am Ende der Saison 1998/99 die letzten 4 Mannschaften aus der A-Klasse absteigen müssen, widerspricht der Rechtslage, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Zahl der Absteiger aus der A-Klasse, sowie der übrigen Klassen im Schachbezirk ist in der Bezirksspielordnung geregelt. Maßgeblich ist die Bezirksspielordnung in der bis zum Bezirkstag am 24.4.1999 geltenden Fassung (BSO-alt). Die am Bezirkstag neugefaßte Bezirksspielordnung (BSO-neu) hat für die abgeschlossene Saison 1998/99 demgegenüber keine Wirkung. § 5 Abs. 3 BSO-alt enthält folgende Regelung:

„Kreis-, A-, B- und C- Klassen spielen mit einer Grundzahl von je 10 Mannschaften. Die beiden erstplatzierten Mannschaften steigen in die nächsthöhere Klasse auf. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen ab.....“

Von der Möglichkeit, 4 Mannschaften absteigen zu lassen, ist hier nichts zu lesen. Vielmehr geht diese Regelung regelmäßig von 2 Absteigern aus der Kreisklasse und den anderen genannten Klassen aus. Andererseits kann die hier ebenfalls zwingend angeführte Grundzahl von 10 Mannschaften in den genannten Klassen bei Berücksichtigung der Abstiegsregelung für die Bezirksliga (§ 5 Abs. 2 BSO-alt) nicht immer eingehalten werden. So ist es nach § 5 Abs. 2 BSO-alt möglich daß ausnahmsweise 3 Mannschaften aus der Bezirksliga absteigen, wenn dort die Grundzahl überschritten wird. Dies kann also dazu führen, daß in der Kreisklasse mehr als 10 Mannschaften spielen müssen.

Eine Ausgleichsregelung zur Wiedererlangung der Grundzahl wie bei der Bezirksliga sieht § 5 Abs. 3 BSO-alt für die Kreisklasse sowie die nachfolgenden Klassen nicht vor. Die Abstiegsregelung ist also nicht ganz stimmig. Insofern ist es also durchaus sinnvoll auch für diese Klassen eine höhere Zahl von Absteigern festzulegen, um wieder auf die Grundzahl 10 zu gelangen. Dies kann aber nicht, wie vorliegend vom Kreisspielleiter entschieden, dadurch erfolgen, daß noch am Ende der laufenden Saison unter Berücksichtigung der für die neue Saison hinzukommenden Absteigern aus der höheren Klasse die Zahl der Absteiger entsprechend erhöht wird. Zum einen setzt sich der Kreisspielleiter damit in Widerspruch zu seinem Startschreiben. Dort ist ausdrücklich erwähnt, daß nur dann die Zahl der Absteiger nach der Spielzeit erhöht wird, wenn in den Klassen mehr als 10 Mannschaften spielen. Dies war hier nicht der Fall, da die A-Klasse mit 10 Mannschaften gespielt hat. Ein Ausgleich wäre somit allenfalls am Ende der nächsten Saison möglich. Bestätigt wird diese durch die entsprechende Abstiegsregelung in § 5 Abs. 2 BSO-alt für die Bezirksliga. Diese Regelung geht davon aus, daß dort ausnahmsweise mit mehr als 10 Mannschaften gespielt werden kann. In diesem Fall steigen am Ende der Saison solange 3 Mannschaften ab, bis die Grundzahl wieder erreicht wird. Es ist also keineswegs so, daß bei einer höheren Zahl von Absteigern aus der höheren Landesliga automatisch noch am Ende derselben Saison aus der Bezirksliga sich die Zahl der Absteiger entsprechend erhöht. Maßgeblich für die Zahl der Absteiger ist vielmehr, wieviele Mannschaften zu Beginn der Saison in der Bezirksliga gespielt haben. Schließlich spricht

auch die seit dem Bezirkstag am 24.4.1999 geltende Fassung der Bezirksspielordnung dafür, daß die Zahl der Absteiger maßgeblich davon abhängt, wieviele Mannschaften zu Beginn der Saison gespielt haben. So regelt nunmehr Ziff. 4.3 Satz 2 BSO-neu, daß dann, wenn ausnahmsweise mehr als 10 Mannschaften in der Klasse spielen, sich die Zahl der Absteiger in dieser Saison entsprechend erhöht. Gemeint ist also die Saison, in der bereits mehr als 10 Mannschaften von Anfang der Saison an spielen.

Sofern ein sofortiger Ausgleich der Mannschaftszahl zur Erreichung der Grundzahl bei einer höheren Absteigerzahl aus der oberen Klasse gewollt wäre, so müßte dies ausdrücklich in der Bezirksspielordnung geregelt werden. In der BSO-neu ist dies unter der Ziff. 4.1 bislang allerdings nur für die Abstiegsregelung der Landesliga erfolgt.

Da in der A-Klasse in der Spielsaison 1998/99 mit 10 Mannschaften gespielt wurde, sind nach den obigen Ausführungen somit die Voraussetzungen für eine größere Absteigerzahl als die beiden letzten Mannschaften nicht gegeben. Die Abstiegsentscheidung des Kreisspielleiters war demnach, wie geschehen vom Gericht zu korrigieren.

Soweit der Antragsteller darauf hinweist, daß der Kreisspielleiter auch bei der A- und B-Klasse jeweils die 4 letzten Mannschaften als Absteiger festgelegt hat, war hierüber nicht zu entscheiden. Der Antragsteller ist insoweit nicht antragsbefugt, da von diesen Abstiegsentscheidungen keiner seiner Mannschaften betroffen war. Das Gericht geht allerdings davon aus, daß der Kreisspielleiter auch bei den anderen Klassen seine Abstiegsentscheidung vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nochmals überprüfen und ggf. korrigieren wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 Abs. 1, 3 und 5 SchO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen, gerechnet vom Zugang der Entscheidung, Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist zu begründen und schriftlich in 3-facher Fertigung beim Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Dr. Rolf Gutmann, Zeppelinstr. 6, 73614 Schorndorf einzulegen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,- DM bei der Verbandskasse zu entrichten.

.....
(Vorsitzender: Bernhard Lach)

.....
(Beisitzer: Joachim Schmidt)

.....
(Beisitzer: Gerald Winkler)